



# Ergänzende Vereinbarung zum KVV-Gesellschaftsvertrag

über die

## Finanzierung der Verbundorganisation sowie der verbundbedingten Lasten des KVV

zwischen der

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH

und

der Stadt Karlsruhe,  
der Stadt Baden-Baden,  
dem Landkreis Karlsruhe,  
dem Landkreis Rastatt,  
dem Landkreis Germersheim,  
dem Landkreis Südliche Weinstraße sowie  
der Stadt Landau

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S	
	Seite
Vorbemerkung	2
I Finanzierung der Gesellschaft	2
§ 1 Verbundorganisation	2
§ 2 Kostenpauschale für den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau	2
II Ungedeckte Kosten für Verkehrsleistungen	3
§ 3 Übernahme der verbundbedingten Lasten durch die Gesellschafter	3
§ 4 Zuschuss der Zuschüsse für verbundbedingte Lasten auf die Verkehrsunternehmen	4
§ 5 Übernahme der verbleibenden Unterdeckungen	4
III Ergänzende Bestimmungen	4
§ 6 Fälligkeit der Zahlungen	4
§ 7 Schlussbestimmungen	4

Datei:  
Sachstand:  
Bearbeiter:

Ergänzungsvereinbarung zum KVV-Gesellschaftsvertrag  
26.05.2020  
Herr Strotkötter

## Vorbemerkung:

Am 25.01.2010 wurde zwischen der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH, den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt, den Städten Karlsruhe und Baden-Baden sowie dem Land Baden-Württemberg die neue Vereinbarung über die Finanzierung des KVV abgeschlossen. Sie regelte die Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg bis zum 31.12.2018. Diese Vereinbarung wurde für die Jahre 2019 und 2020 für 2 weitere Jahre auf Basis der bestehenden Regeln verlängert. Die vollständige Neuregelung der Verbundförderung in Baden Württemberg wird voraussichtlich in 2020 noch beschlossen werden, sieht aber für die Umsetzung einen Übergangszeitraum bis 2024 vor. Die abschließende Umsetzung durch die KVV-Aufgabenträger wird nicht mehr in 2020 abgeschlossen werden können. Für das Land Rheinland-Pfalz wird die Vereinbarung vom 01. Januar 1996 derzeit jährlich prolongiert. Eine Neuregelung ist aber auch hier in Aussicht gestellt.

Die Ergänzende Vereinbarung über die Finanzierung der Verbundorganisation sowie der verbundbedingten Lasten des KVV vom 29.11.2018 läuft zum 31.12.2020 aus und wird daher für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 wie folgt neu gefasst:

## I Finanzierung der Gesellschaft

### § 1 Verbundorganisation

- (1) Der KVV übernimmt Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personenverkehrs entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die gemäß § 5 (1) Satz 1 des Gesellschaftsvertrages nicht durch Erträge der Gesellschaft und Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten der Verbundorganisation werden bis zur Hälfte durch Zuwendungen der Länder gedeckt. Der übersteigende Betrag wird von den Gesellschaftern entsprechend den Gesellschaftsanteilen übernommen (abweichend hiervon siehe § 2).

### § 2 Kostenpauschale für den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau

Der Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau sind Mitglieder sowohl im KVV als auch im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN/VRN). Ihre Verkehrsbeziehungen werden überwiegend durch den VRN abgedeckt. Für die Verkehre innerhalb des KVV übernehmen der Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau eine jährliche Kostenpauschale für die Verbundorganisation in Höhe von jeweils 12.000,- Euro.

## II Ungedeckte Kosten für Verkehrsleistungen

### § 3 Übernahme der verbundbedingten Lasten durch die Gesellschafter

(1) Im baden-württembergischen Teil des KVV betragen die jährlichen verbundbedingten Lasten rund 7,2 Mio. Euro incl. rund 2,8 Mio. Euro, die durch das Land Baden-Württemberg abgedeckt werden.

(2) Für die Jahre 2021 bis 2022 übernehmen die Gesellschafter folgende Anteile:

Landkreis Karlsruhe	1.788.000 Euro
Landkreis Rastatt	836.000 Euro
Stadt Karlsruhe	1.636.000 Euro
Stadt Baden-Baden	191.000 Euro

(3) Im rheinland-pfälzischen Teil des KVV betragen die jährlichen verbundbedingten Lasten rund 1,1 Mio. Euro incl. rund 0,6 Mio. Euro, die durch das Land Rheinland-Pfalz abgedeckt werden.

Hiervon übernehmen die Gesellschafter für die Jahre 2021 und 2022 folgende Anteile:

Landkreis Germersheim	322.000 Euro
Landkreis Südliche Weinstraße	95.000 Euro
Stadt Landau	58.000 Euro

(4) Die Gesellschafter vereinbaren im Jahr 2021 die Verteilung der verbundbedingten Lasten auf Basis der Ergebnisse der Gespräche mit den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu evaluieren und gegebenenfalls den daraus neu gewonnenen Erkenntnissen anzupassen.

### § 4 Zuschuldung der Zuschüsse für verbundbedingte Lasten auf die Verkehrsunternehmen

Die Zuschuldungen der Zuschüsse zum Ausgleich verbundbedingter Lasten auf die Verkehrsunternehmen erfolgt nach den in der allgemeinen Vorschrift zur Geltung von Höchsttarifen beschriebenen Verfahren.

### § 5 Übernahme der verbleibenden Unterdeckungen

(1) Die verbleibenden Unterdeckungen als Folge gemeinwirtschaftlicher Leistungen bei den Verkehrsunternehmen einschließlich der vom KVV in Rechnung gestellten und von den Verkehrsunternehmen übernommenen Vertriebskosten werden gemäß § 5 (2) und § 8 des Gesellschaftsvertrags vom 16.12.1998 von den Gesellschaftern jeweils für ihr Gebiet übernommen.

Gegebenenfalls auftretende Überzahlungen bei einzelnen Unternehmen bzw. Linienbündeln werden gebietsbezogen ausgeglichen. Abweichungen

der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Leistungen im Rahmen der S-Bahn Rhein-Neckar, RB-, RE- oder IRE-Leistungen erbringen, werden von den Gebietskörperschaften gemäß Einwohnerschlüssel übernommen.

- (2) Soweit keine andere vertragliche Regelung zwischen einem Gesellschafter und einem Verkehrsunternehmen besteht, werden die Zuschüsse treuhänderisch über den KVV geleistet. Die Gesellschafter ermächtigen den KVV, hierüber gesonderte Verträge mit den Verkehrsunternehmen abzuschließen.

### III Ergänzende Bestimmungen

#### § 6 Fälligkeit der Zahlungen

- (1) Die von den Gesellschaftern nach dieser Vereinbarung gemäß §§ 1, 2 und 5 zu zahlenden Beträge werden 14 Tage nach Abforderung fällig.
- (2) Die von den Gesellschaftern nach dieser Vereinbarung gemäß § 3 zu leistenden Zahlungen werden zu vier gleichen Raten jeweils zum 15. 02., 15.05., 15.08., und 15.11. fällig.

#### § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft und endet zum 31.12.2022.
- (2) Für die Stadt Baden-Baden wird die Verpflichtung aus diesem Vertrag von den Stadtwerken Baden-Baden wahrgenommen.
- (3) Jede Änderung des Vertrages, seiner Anlagen oder dieser Schriftformklausel selbst bedarf der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.
- (5) Jeder Vertragspartner erhält von diesem Vertrag eine Ausfertigung.

Karlsruhe,

.....  
Stadt Karlsruhe  
Der Oberbürgermeister

.....  
Landkreis Karlsruhe  
Der Landrat

.....  
Landkreis Rastatt  
Der Landrat

.....  
Stadt Baden-Baden  
Die Oberbürgermeisterin

.....  
Landkreis Germersheim  
Der Landrat

.....  
Landkreis Südliche Weinstraße  
Der Landrat

.....  
Stadt Landau  
Der Oberbürgermeister

.....  
Karlsruher Verkehrsverbund  
Der Geschäftsführer